

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Christel Deichmann, Marianne Klappert, Brigitte Adler, Hans-Werner Bertl, Tilo Braune, Dr. Eberhard Brecht, Elke Ferner, Lothar Fischer (Homburg), Monika Ganseforth, Hans-Joachim Hacker, Manfred Hampel, Reinhold Hemker, Rolf Hempelmann, Dr. Barbara Hendricks, Jann-Peter Janssen, Ilse Janz, Dr. Uwe Jens, Hans-Peter Kemper, Dr. Hans-Hinrich Knaape, Horst Kubatschka, Werner Labsch, Dr. Christine Lucyga, Winfried Mante, Markus Meckel, Herbert Meißner, Michael Müller (Düsseldorf), Jutta Müller (Völklingen), Volker Neumann (Bramsche), Leyla Onur, Albrecht Papenroth, Kurt Palis, Reinhold Robbe, Dieter Schanz, Horst Schild, Dagmar Schmidt (Meschede), Regina Schmidt-Zadel, Dr. Emil Schnell, Walter Schöler, Ottmar Schreiner, Dietmar Schütz (Oldenburg), Bodo Seidenthal, Horst Sielaff, Jella Teuchner, Dr. Gerald Tahlheim, Hans-Georg Wagner, Matthias Weisheit, Hildegard Wester, Heidemarie Wright**

— Drucksache 13/7458 —

**Agarpolitische und tierschutzrechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Genehmigung großer Legehennenanlagen**

Seit 1993 verfolgt eine Interessengruppe, in Mecklenburg-Vorpommern eine Legehenneneinrichtung mit rd. 800 000 Plätzen für Legehennen einschließlich Nebeneinrichtungen für Verarbeitung und Vermarktung der Eier bzw. der Eiprodukte sowie für Lagerung und Verwertung des anfallenden Kots zu errichten und zu betreiben. Offensichtlich steht das Genehmigungsverfahren kurz vor seinem Abschluß. Eine baldige Entscheidung der dafür zuständigen Behörden kann nicht ausgeschlossen werden. Hinzuweisen ist außerdem darauf, daß neben der beantragten Legehennenanlage noch eine Junghennenaufzuchtanlage für rd. 285 000 Plätze beantragt ist und in unmittelbarer Nähe eine Hähnchenmastanlage mit einer Million Plätzen sowie eine Schweinemastanlage mit 6 000 Mastplätzen existieren.

Befürworter und Gegner der Legehennenanlage stehen sich aus zum Teil sehr unterschiedlichen Gründen gegenüber. Befürworter der Anlage heben insbesondere die positiven arbeitsmarktpolitischen Auswirkungen für den regionalen Arbeitsmarkt um Neubukow hervor, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, daß mit der zusätzlichen Einrichtung von entsprechenden Anlagen mit derart vielen Tierplätzen der nichtgewerblichen Landwirtschaft Einkommensmöglichkeiten entzogen werden.

Bei der Abwägung des Für und Wider geht es nicht um die Erhaltung oder die Schaffung einer „Museumslandwirtschaft“, sondern in erster Linie um die Sicherung von Einkommensmöglichkeiten einer leistungsfähigen, unternehmerischen Landwirtschaft, damit sie möglichst flächendeckend die „erwünschten Aufgaben für die Bevölkerung, wie etwa die Erhaltung und Pflege unserer gewachsenen Kulturlandschaft dauerhaft erfüllen“ (Staatssekretär Dr. Franz-Josef Feiter am 22. Februar 1996 anlässlich der Jahrestagung der Deutschen Gesellschaft für Agrar- und Umweltpolitik) und artgerecht erzeugte Qualitätsprodukte hervorbringen können.

Entsprechende Zielsetzungen sind im agrarpolitischen Konzept aus dem Jahre 1993 des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten enthalten. Dort wird u. a. als „zentrales Ziel eine

- leistungs- und wettbewerbsfähige,
- marktorientierte und
- umweltverträgliche Landwirtschaft“

hervorgehoben, wobei die jeweilige Betriebs- und Unternehmensform und auch die Betriebsgrößen von untergeordneter Bedeutung sind, jedoch „entscheidend ist, daß die bewährten Prinzipien bäuerlichen Wirtschaftens volle Gültigkeit behalten. Dazu gehören eine umweltverträgliche, auf Nachhaltigkeit ausgerichtete kostengünstige Wirtschaftsweise, die Bodenbindung der Tierhaltung sowie ein verantwortungsvoller Umgang mit den landwirtschaftlichen Nutztieren.“ (Agrarpolitische Mitteilungen des BML, Nr. 4/93 vom 16. Juni 1993).

Anhängig ist außerdem eine Normenkontrollklage des Landes Nordrhein-Westfalen beim Bundesverfassungsgericht gegen die Hennenhaltungsverordnung. Tierschutzgesichtspunkte werden insbesondere gegen die Käfighaltung geltend gemacht. Eine Entscheidung noch in diesem Jahr ist angekündigt.

Vor dem Hintergrund des agrarpolitischen Konzepts des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und der anhängigen Normenkontrollklage und im Zusammenhang mit der geplanten Errichtung der 800 000er Legehennenanlage ergeben sich einige grundsätzliche agrarpolitische und tierschutzrechtliche Fragen.

1. Wie beurteilt die Bundesregierung generell die Auswirkungen der Errichtung von Legehennenanlagen in einer Größenordnung um 800 000 Tierplätze
  - a) unter agrarpolitischen Gesichtspunkten,
  - b) Tierschutzgesichtspunkten,
  - c) aus arbeitsmarktpolitischer Sicht,
  - d) umweltpolitischen Gesichtspunkten,
  - e) im Hinblick auf Qualitätserzeugung und Vermarktung der Produkte?

Über die Genehmigung der in der Anfrage dargestellten Legehennenanlage haben die nach Landesrecht zuständigen Behörden zu entscheiden. Nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Regelungen sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens auch einige der in der Frage angesprochenen Aspekte zu berücksichtigen.

Zu a):

Unter agrarpolitischen Gesichtspunkten sind besonders zu berücksichtigen

- die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Landwirtschaft,
- der durch eine solche Anlage bewirkte Beitrag der Landwirtschaft zur Einkommenssicherung in einer ländlichen Region,
- der Beitrag zur Gewährleistung angemessener Verbraucherpreise durch eine kostengünstige Produktionsweise,
- die bewährten Prinzipien bäuerlichen Wirtschaftens (vgl. gemeinsame Beantwortung der Fragen 5, 9, 10 und 11) sowie

- die möglichen Auswirkungen auf die Erholungsfunktion des ländlichen Raums.

Zu b):

Mit der Verordnung zum Schutz von Legehennen bei Käfighaltung (Hennenhaltungsverordnung) vom 10. Dezember 1987 (BGBI. I S. 2622), die der Umsetzung der einschlägigen Richtlinie 88/166/EWG des Rates vom 7. März 1988 zum Schutz von Legehennen in Käfigbatterien dient, wurden die hier maßgeblichen tierschutzrechtlichen Mindestanforderungen geschaffen.

Die Bundesregierung geht davon aus, daß die Anforderungen dieser Verordnung, die jeweils auf das Einzeltier abstellen, unabhängig von der Größe der Anlage erfüllt werden.

Zu c):

Eine Anlage in der bezeichneten Größenordnung als solche hat – unterstellt man die Schaffung von etwa 60 Arbeitsplätzen – ohne Zweifel eine positive Wirkung auf die Situation des örtlichen Arbeitsmarktes.

Zu d):

Eine Legehennenanlage in der bezeichneten Größenordnung ist nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftig und unterliegt einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Maßgabe des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Das Genehmigungsverfahren ist unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen.

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt im Hinblick auf eine wirksame, medienübergreifende Umweltvorsorge nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften frühzeitig und umfassend zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sowie das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung so früh wie möglich bei allen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen. Dazu gehören die Auswirkungen eines Vorhabens auf Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen sowie Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüten.

Im Verkehrsbereich sind die dort einschlägigen Rechtsvorschriften, die ebenfalls Umweltbelange berücksichtigen, zu beachten.

Zu e):

Der Gesetzgeber hat allgemeine Mindestanforderungen an die Lebensmittelqualität festgelegt. Generell gilt der Grundsatz des Lebensmittelrechts, daß Lebensmittel, die geeignet sein könnten, die menschliche Gesundheit zu schädigen, nicht in den Verkehr gebracht werden dürfen. Spezielle Regelungen zur Qualitätsicherung finden sich im Lebensmittelrecht insbesondere in der Hühnereier-Verordnung, der Rückstands-Höchstmengenverordnung, der Verordnung über pharmakologisch wirksame Stoffe sowie im Geflügelfleischgesetz. Außerdem tragen als Vorfeld-

regelungen z.B. das Arzneimittelgesetz, das Futtermittelgesetz, das Tierseuchengesetz, das Düngemittelgesetz und das Pflanzenschutzgesetz ebenfalls zur Qualitätssicherung bei.

Diesen rechtlichen Regelungen unterliegen alle Lebensmittel, unabhängig von der Art und Weise ihrer Erzeugung.

Auch die in den EG-rechtlichen Vermarktungsnormen für Eier gestellten Anforderungen sind unabhängig von der Größe der jeweiligen Legehennenhaltung zu erfüllen. (Von diesen Vermarktungsnormen sind lediglich die Eier ausgenommen, die der Erzeuger auf der Hofstelle, auf einem öffentlichen Markt oder im Verkauf an der Tür unmittelbar an den Endverbraucher abgibt.)

2. Wie beurteilt die Bundesregierung die Wettbewerbslage und die Vermarktungssituation der flächengebundenen Eiererzeugung in landwirtschaftlichen Unternehmen, wenn, unabhängig von Fragen der Käfighaltung, Legehennenanlagen im in Rede stehenden Ausmaß zusätzlich genehmigt und betrieben werden?

Bei der Beurteilung der Wettbewerbslage und der Vermarktungssituation der flächengebundenen Eiererzeugung in landwirtschaftlichen Unternehmen im Zusammenhang mit der Genehmigung und dem Betrieb zusätzlicher großer Legehennenanlagen ist folgende Sachlage zu berücksichtigen:

Der deutsche Eiermarkt wurde 1995 zu etwa 72 % aus heimischer Erzeugung versorgt; unter Berücksichtigung von Handelsbewegungen betrug der Marktanteil der deutschen Ware nur 67 %. Die Marktversorgung wird durch preisgünstige Importe – insbesondere aus den Niederlanden und Belgien – sichergestellt.

Die Eiererzeugung in großen Legehennenanlagen ermöglicht eine kostengünstige und damit gegenüber den preisgünstigen Importen wettbewerbsfähige Produktion. In erster Linie wird über große Produktionsanlagen jedoch die Marktposition gegenüber Zulieferern (von Futtermitteln usw.) und insbesondere dem abnehmenden Handel verbessert (vgl. Antwort zu Frage 3).

Soweit die flächengebundenen landwirtschaftlichen Unternehmen nicht ohnehin Eier aus alternativen Haltungsformen wie Freiland- und Bodenhaltung anbieten, werden die von ihnen konventionell erzeugten Eier zu einem großen Teil im Wege der Direktvermarktung abgesetzt. Während Eier aus alternativen Haltungsformen zunehmend Interesse beim Verbraucher finden, steigt auch der Eierkauf direkt beim Erzeuger nach starken Rückgängen in der Vergangenheit inzwischen wieder leicht an.

Insgesamt ist deshalb zu erwarten, daß das Angebot von Eiern aus dieser zusätzlichen großen Legehennenanlage im wesentlichen mit der Importware konkurrieren und damit die Wettbewerbslage sowie die Vermarktungssituation der flächengebundenen Eiererzeugung in landwirtschaftlichen Unternehmen kaum berühren wird.

3. Ist zu erwarten, daß durch Kostendegression solcher Bestände einer weiteren Konzentration in der Tierhaltung Vorschub geleistet wird? Wie im einzelnen begründet die Bundesregierung ihre Einschätzung?

Die Degression der Produktionskosten in bezug auf Gebäude-, Arbeits-, Futter-, Tier- und sonstige Kosten ist bei Käfighaltungsanlagen ab 30 000 Hennenplätzen im wesentlichen ausgeschöpft beziehungsweise wird durch zunehmende Kosten für eine ordnungsgemäße Ausbringung des Wirtschaftsdüngers tendenziell kompensiert.

Größenbedingte Vorteile werden deshalb in erster Linie durch die Verbesserung der Marktposition gegenüber Zulieferern und Abnehmern realisiert, nicht aber durch die in diesem Größenbereich kaum noch stattfindende Degression der Produktionskosten.

4. Wie beurteilt die Bundesregierung die Verunsicherung der Bevölkerung im Hinblick auf das Betreiben größer Tierhaltungsanlagen und die damit einhergehende weiter zunehmende Konzentration der Tierbestände, wenn dadurch weiterhin, möglicherweise auch verstärkt, prophylaktisch Tierarzneimittel aus seuchenhygienischer Sicht zum Einsatz kommen, und mit welchen Folgen rechnet die Bundesregierung daraus für das Image landwirtschaftlicher Produkte generell?

Die Bundesregierung hat keine Erkenntnisse darüber, ob bei zunehmenden Bestandsgrößen in der Tierhaltung Tierarzneimittel verstärkt prophylaktisch eingesetzt werden. Die Überwachung obliegt den nach Landesrecht zuständigen Stellen.

Die Bundesregierung rechnet in Zusammenhang mit dem Betreiben großer Tierhaltungsanlagen nicht mit Folgen für das Image landwirtschaftlicher Produkte generell. Allerdings ist festzustellen, daß die Art der Tierhaltung beim Konsum einzelner Erzeugnisse, beispielsweise von Eiern, von einem Teil der Konsumenten berücksichtigt wird. Hierbei spielt das Image, das verschiedene Haltungsformen im Empfinden der Konsumenten haben, teilweise eine kaufentscheidende Rolle. Für die Mehrzahl der Konsumenten ist jedoch offensichtlich insbesondere der Eierpreis kaufentscheidend. Niedrige Eierpreise sind allein bei Käfighaltung in größeren Beständen zu erreichen.

5. Sind Tierhaltungsanlagen wie die jetzt in Mecklenburg-Vorpommern zusätzlich geplante und beantragte Legehennenanlage im Agrarkonzept des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten enthalten, das als zentrales Ziel der Agrarpolitik eine leistungs- und wettbewerbsfähige, marktorientierte und umweltverträgliche Landwirtschaft fordert, zumal Unternehmensformen und Betriebsgrößen nach dem Konzept von untergeordneter Bedeutung sind?

Passen also gewerbliche Tierhaltungsunternehmen mit dem geplanten Ausmaß von rd. 800 000 Legehennenplätzen in das agrarpolitische Konzept des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten?

Siehe Antwort zu Frage 9.

6. Sind die politischen Rahmenbedingungen, soweit sie vom Bundesgesetzgeber und damit auch von der Bundesregierung beeinflußt werden können und die mit ihrer derzeitigen Ausgestaltung die Genehmigung einer solchen Anlage offensichtlich ermöglichen sollen, nach Auffassung der Bundesregierung angemessen gestaltet, und werden sie damit den politischen bzw. agrarpolitischen Zielsetzungen der Bundesregierung gerecht, wie sie insbesondere im Agrarkonzept des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in der Zielstruktur des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Drucksache 12/6750, niedergelegt sind?

Der in der Frage nach hiesigem Verständnis angesprochene Rechtsrahmen für die Anlagengenehmigung hat sich grundsätzlich bewährt. Auf die Antwort zu Frage 1 d) wird verwiesen. Zum Anpassungsbedarf siehe Antwort zu Frage 7.

In bezug auf die Haltungsbedingungen von Legehennen setzt sich die Bundesregierung dafür ein, die tierschutzrechtlichen Mindestanforderungen an die Haltung von Legehennen zu verbessern. Auf die Antwort zu Frage 12 wird verwiesen.

Im übrigen sieht es die Bundesregierung als ständige Aufgabe an, die einschlägigen Rahmenbedingungen im Hinblick auf ihre agrarpolitischen Zielsetzungen weiterzuentwickeln.

7. Bedarf es nach Auffassung der Bundesregierung der Änderung, und wenn ja, welcher Rahmenbedingungen
  - a) auf der Ebene der EU und/oder
  - b) auf nationaler Ebene,damit die landwirtschaftliche Urproduktion und namentlich die Veredelungsproduktion längerfristig in wettbewerbsfähigen, unternehmerisch geführten landwirtschaftlichen Unternehmen möglichst vollständig erhalten bleibt bzw. zurückgewonnen werden kann?

Die Bundesregierung geht davon aus, daß mit „landwirtschaftlichen Unternehmen“ hier solche gemeint sind, die, unabhängig von ihrer Rechtsform, über eine bodengebundene Tierhaltung verfügen.

Zunächst wird auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen, die einen Überblick über wichtige agrarpolitische Maßnahmen zur Förderung einer bodengebundenen Tierhaltung enthält.

Auf nationaler Ebene ist eine Anpassung der Stallplatzzahlen, ab denen eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist, an die geänderten Zahlen der EG-Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Diese Maßnahme ist eine notwendige Folge der bereits erfolgten Anhebung der Stallplatzzahlen der 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung (vgl. Antwort zu Frage 8). Beide Maßnahmen sollen dazu beitragen, daß gerade

auch Betriebe, in denen die Arbeiten überwiegend mit Familienarbeitskräften bewältigt werden, für sich eine hinreichende Faktorausstattung in der Veredlungsproduktion schaffen können, ohne im EU-Vergleich Wettbewerbsnachteile hinnehmen zu müssen.

Zu den hier relevanten Rahmenbedingungen der Veredlungsproduktion zählt jedoch auch die Verwaltungspraxis der für die bau- und umweltrechtliche Genehmigung landwirtschaftlicher Tierhaltungen zuständigen Behörden der Länder, Kreise und Gemeinden. Nach Auffassung der Bundesregierung stellen langwierige, kostenträchtige Genehmigungsverfahren mit daraus resultierenden teilweise unausgewogenen Anforderungen ein großes Hemmnis für die Schaffung wettbewerbsfähiger landwirtschaftlicher Unternehmen dar.

8. Welche Anstrengungen hat der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bisher unternommen, um zentrale Elemente seines Agrarkonzepts des Jahres 1993 in Rahmenregelungen z. B. der Raumordnung und Landesplanung, des Umweltrechts, der Arbeitsmarktpolitik einzubringen, falls die geltenden Rahmenbedingungen den Forderungen des Agrarkonzepts in nicht ausreichendem Maße gerecht werden?

Worum handelt es sich dabei im einzelnen?

Die Umsetzung des agrarpolitischen Konzeptes des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten berührt eine Vielzahl von Maßnahmenbereichen. Die Frage wird so aufgefaßt, daß es insbesondere um Regelungen geht, die dazu dienen, Forderungen der Gesellschaft an Tier-, Umwelt- und Gesundheitsschutz und das Erfordernis einer wettbewerbsfähigen Agrarproduktion in Einklang zu bringen. Auf bedeutende rechtliche Regelungen in diesen Bereichen wird in der Antwort eingegangen.

Im Rahmen des von der Bundesregierung 1996 vorgelegten Entwurfs einer Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes ist eine Ausgleichsregelung für die Landwirtschaft verankert. Mit dieser Ausgleichsregelung soll auch Wettbewerbsgleichheit für deutsche Landwirte gegenüber Landwirten in anderen EU-Mitgliedstaaten gesichert bzw. geschaffen werden. Der Bundesrat hat den Entwurf der Bundesregierung bisher pauschal abgelehnt.

Die Bundesregierung hat 1996 auch den Entwurf eines Bundesbodenschutzgesetzes vorgelegt, in dem insbesondere die Grundsätze der guten fachlichen Praxis der landwirtschaftlichen Bodennutzung abschließend geregelt werden sollen. Auch dieser Gesetzentwurf befindet sich in der parlamentarischen Beratung und ist auf den Widerstand der Bundesländer gestoßen.

Mit der Anfang 1996 verkündeten Düngeverordnung hat die Bundesregierung einen einheitlichen Rechtsrahmen für die Umsetzung der EG-Nitratrichtlinie in Deutschland geschaffen, die gute fachliche Praxis beim Düngen definiert und Nährstoffvergleiche vorgeschrieben. Die Vorgaben der Düngeverordnung

fördern eine umweltverträgliche Kreislaufwirtschaft und unterstützen die Ziele des Umwelt- und Gewässerschutzes.

Auf dem Gebiet des Tierschutzes ist die umfassende Tierschutz-transportverordnung am 1. März 1997 in Kraft getreten. Die europaweit eingeführten Fortschritte für den Tierschutz beim Transport gehen wesentlich auf die Initiative des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zurück. Zur gleichen Zeit wurde der Tierschutz beim Schlachten durch Erlass der Tierschutzschlachterverordnung verbessert.

Auf EU-Ebene hat sich der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Dezember 1996 erfolgreich dafür eingesetzt, daß die strengeren Anforderungen der nationalen Kälberhaltungsverordnung möglichst weitgehend in EG-Recht übernommen werden. Zu den Bestimmungen für die Haltung von Legehennen vergleiche Antwort zu Frage 12.

Hinzuweisen ist schließlich auf den von der Bundesregierung im Oktober 1996 vorgelegten Entwurf einer Novelle zum Tierschutzgesetz, die weitere Verbesserungen des Tierschutzes zum Inhalt hat.

Auf dem Gebiet des Tierarzneimittelrechts wurde das EU-weite Verbot von Hormonen als Masthilfsmittel bestätigt und durch ein Verbot der Beta-Agonisten ergänzt. Ferner wurden weitere Tierarzneimittel (z. B. Chloramphenicol) aus gesundheitlichen Gründen EU-weit verboten.

Das zunächst im nationalen Alleingang verfügte Verbot des Futtermittelzusatzstoffes Avoparcin konnte inzwischen EU-weit durchgesetzt werden. Über das nationale Verbot von Ronidazol (seit Januar 1996) und demnächst von Dimetridazol als Futtermittelzusatzstoffe ist auf EU-Ebene noch nicht entschieden worden.

Die Bundesregierung bemüht sich nachdrücklich um eine bessere Kohärenz der futtermittel- und arzneimittelrechtlichen Entscheidungen in der EU und um eine permanente Überprüfung der diesbezüglichen Rechtsetzung auf europäischer Ebene.

Zur Schaffung von Entwicklungsmöglichkeiten für landwirtschaftliche Unternehmen kommt den Maßnahmen zur Erleichterung landwirtschaftlicher Bauvorhaben besondere Bedeutung zu. Mit dem 1996 verabschiedeten Gesetz zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren wurden wichtige Voraussetzungen für schnellere Genehmigungsverfahren geschaffen, insbesondere mit einem neuartigen Anzeigeverfahren und der Ausdehnung der Zulassung des vorzeitigen Beginns auf die Errichtung neuer Anlagen.

Durch die zum 1. Februar 1997 in Kraft getretene Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Bundes-Immissionsschutzverordnung) werden die Stallplatzzahlen, oberhalb derer eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für Schweine- und Geflügelställe erforderlich ist, an diejenigen der EG-Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verminderung

der Umweltverschmutzung (IVU-Richtlinie) angepaßt. Dies erspart Landwirten in vielen Fällen zeitraubende und kostspielige Genehmigungsverfahren und leistet einen wichtigen Beitrag zur Rechtsharmonisierung im europäischen Binnenmarkt.

Mit den in dem Entwurf eines „Bau- und Raumordnungsgesetzes 1998“ enthaltenen Regelungen über das Bauen im Außenbereich werden die Möglichkeiten zur Umnutzung landwirtschaftlicher Gebäude wesentlich verbessert. So soll künftig die zweckmäßige Verwendung entsprechender erhaltenswerter Bausubstanz für außerlandwirtschaftliche Zwecke, für Wohnzwecke ebenso wie für Gewerbe-, Dienstleistungs- oder kulturelle Zwecke, grundsätzlich möglich sein. Damit werden der Strukturwandel in der Landwirtschaft wirkungsvoll flankiert, die Realisierung von Einkommenskombinationen erleichtert und die Voraussetzungen zur Entstehung dringend benötigter außerlandwirtschaftlicher Arbeitsplätze verbessert. Den gleichen Zielen dient die vorgesehene Änderung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“, mit der die Förderung der Umnutzung land- und forstwirtschaftlicher Bausubstanz ermöglicht werden soll. Beide Gesetzesvorhaben befinden sich in der parlamentarischen Beratung.

9. Wie werden die „bewährten Prinzipien bäuerlichen Wirtschaftens“, so wie dies im Zusammenhang mit dem zentralen Ziel der Agrarpolitik im Agrarkonzept des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Jahres 1993 festgelegt ist, mit der geplanten Anlage in Mecklenburg-Vorpommern realisiert, bzw. inwiefern können diese Prinzipien nach Auffassung der Bundesregierung beim Betreiben einer solchen Anlage ihre volle Gültigkeit behalten?

Wie im einzelnen begründet die Bundesregierung ihre Auffassung?

10. a) Wird bei einer Anlage von einer Größenordnung wie der in Mecklenburg-Vorpommern insbesondere auch die Forderung nach „Bodenbindung der Tierhaltung“, die zu den vorgenannten „Prinzipien bäuerlichen Wirtschaftens“ laut Agrarkonzept gehört, eingehalten?
  - b) Soll nach Auffassung der Bundesregierung mit dieser Forderung eine umweltverträgliche Kreislaufwirtschaft in landwirtschaftlichen Unternehmen, also eine auf den Flächenumfang des Unternehmens abgestimmte Tierhaltung, beispielsweise auf der Grundlage der Düngerverordnung, erreicht werden?
  - c) Oder wird nach Auffassung der Bundesregierung der Forderung nach „Bodenbindung der Tierhaltung“ im Kontext zum Agrarkonzept des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Rechnung getragen, wenn ein gewerbliches Tierhaltungsunternehmen vertraglich eine „ordnungsgemäße“ Verwertung des anfallendes Kots nachweisen kann?
11. Trägt nach Auffassung der Bundesregierung eine Legehennenanlage mit rd. 800 000 Tierplätzen, in der die Käfige in acht Stockwerken übereinander angebracht sind, Tierschutzgesichtspunkten in angemessener Weise Rechnung und ist ein „verantwortungsvoller Umgang mit landwirtschaftlichen Nutztieren“ in einer solchen Anlage gewährleistet, so wie es das Agrarkonzept des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Zusammenhang mit der Realisierung der „Prinzipien bäuerlichen Wirtschaftens“ fordert?

Die Fragen 5, 9, 10 und 11 werden wegen ihres engen inhaltlichen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zu den bewährten Prinzipien bäuerlichen Wirtschaftens gehören nach Auffassung der Bundesregierung

- eine auf Nachhaltigkeit ausgerichtete, umweltverträgliche und kostengünstige Wirtschaftsweise,
- die Flächenbindung der Tierhaltung und
- ein verantwortungsvoller Umgang mit den landwirtschaftlichen Nutztieren.

Inwieweit das Betreiben einer solchen Legehennenanlage in umweltverträglicher Form geschehen kann, kann seitens der Bundesregierung nicht abschließend beurteilt werden. Die Prüfung der Umweltverträglichkeit der Anlage, insbesondere auf eine möglicherweise kritische Belastung der Umwelt und der Bevölkerung durch Emissionen, ist Teil des Genehmigungsverfahrens.

Wie bereits aus der Antwort zu Frage 3 deutlich wurde, handelt es sich bei der Käfighaltung von Legehennen um eine kostengünstige Produktionsweise, die sich deswegen durchgesetzt hat.

Soweit hier bekannt, wird das antragstellende Unternehmen nicht in nennenswertem Umfang über eigene Flächen zur Ausbringung des anfallenden Wirtschaftsdüngers verfügen. Von daher handelt es sich um einen typischen Fall der sogenannten bodenunabhängigen Veredlung, wie er insbesondere in der Geflügelhaltung häufig vorkommt. 1995 verfügten in Deutschland etwa 1 400 Betriebe mit Legehennenhaltung über keine landwirtschaftlich genutzten Flächen; sie hielten jedoch rd. 53 % des gesamten Legehennenbestandes.

In agrar- und umweltpolitischer Hinsicht wichtig ist jedoch, daß der aus der Anlage anfallende Wirtschaftsdünger auf landwirtschaftlichen Nutzflächen nur nach guter fachlicher Praxis gemäß den Vorgaben des Düngemittelgesetzes angewandt werden darf. Dazu gehört u. a., daß die Düngung nach Art, Menge und Zeit auf den Bedarf der Pflanzen und des Bodens unter Berücksichtigung der im Boden verfügbaren Nährstoffe und organischen Substanz sowie der Standortbestimmungen ausgerichtet wird. Die im Düngemittelgesetz festgelegten Grundsätze werden durch die Düngeverordnung für die Düngung landwirtschaftlich genutzter Flächen konkretisiert. Insbesondere wird bestimmt, daß der Wirtschaftsdünger nur so ausgebracht werden darf, daß die Nährstoffe von den Pflanzen weitestgehend ausgenutzt werden können und damit Nährstoffverluste sowie damit verbundene Einträge in Gewässer weitgehend vermieden werden.

Die Vorgaben dieser Verordnung fördern die umweltverträgliche Kreislaufwirtschaft in landwirtschaftlichen Unternehmen und unterstützen die Ziele des Umwelt- und Gewässerschutzes.

Die Vorgaben der Düngeverordnung zur Ausbringung von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft und deren Umsetzung in die Praxis fördern die Bodenbindung der Tierhaltung, da sich zum einen die Ausbringung der Wirtschaftsdünger am Nährstoffbedarf der angebauten Kulturen orientieren muß und zum anderen im Zusammenhang mit der Umsetzung der EG-Nitrat-Richtlinie Obergrenzen für die Ausbringung von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft eingeführt wurden. Unter Beachtung dieser

Grundsätze ist jedoch eine überbetriebliche Verwertung des anfallenden Düngers zulässig.

Der Nachweis der ordnungsgemäßen Verwertung des anfallenden Wirtschaftsdüngers ist bei einem Tierbestand der vorliegenden Größe Gegenstand des Genehmigungsverfahrens. Sofern von einem solchen Unternehmen keine alternativen Verwertungsmöglichkeiten, wie z. B. Verarbeitung zu Handelsdüngemitteln, in Erwägung gezogen werden und der anfallende Wirtschaftsdünger an Landwirtschaftsbetriebe abgegeben werden soll, sind die aufnehmenden Betriebe an die Vorgaben der Düngeverordnung gebunden.

Bei der konkret in Rede stehenden Anlage dürfte bei einer derzeit geringen regionalen Viehbesatzdichte die Möglichkeit bestehen, durch Abnahmeverträge zwischen Anlagenbetreiber und Marktfruchtbaubetrieben Mineraldüngemittel zu ersetzen.

Die Hennenhaltungsverordnung sieht in § 2 Abs. 3 vor, daß Hennen in Käfigbatterien nur gehalten werden dürfen, wenn die Käfige einer Batterie in höchstens drei Etagen übereinander stehen oder wenn durch geeignete Vorrichtungen oder Maßnahmen eine einwandfreie Überwachung durch unmittelbares Betrachten der Hennen auf allen Etagen sichergestellt ist. Die nach Landesrecht zuständigen Behörden haben zu prüfen, ob im konkret in Rede stehenden Fall die vom Antragsteller geplante „Hochsitz-Fahr-anlage“ diesen Anforderungen entspricht.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß mit den derzeitigen tierschutzrechtlichen Anforderungen Mindestvoraussetzungen für einen verantwortlichen Umgang mit landwirtschaftlichen Nutztieren gegeben sind. Sie ist sich gleichwohl der Tatsache bewußt, daß die Käfighaltung von Legehennen aus verhaltenswissenschaftlicher und tierschutzrechtlicher Sicht erheblich kritisiert wird.

Ein einseitiges nationales Verbot der derzeit praktizierten Käfighaltung würde aber aufgrund des starken Wettbewerbs im Ei-ersektor innerhalb der EU die deutsche Geflügelwirtschaft in ihrer Existenz gefährden und darüber hinaus lediglich das Tierschutzproblem in Mitgliedstaaten mit weniger restriktiven Vorschriften verlagern.

Die Bundesregierung hatte sich aus diesem Grund bereits Ende der siebziger Jahre für eine EG-weite Regelung zum Schutz der Legehennen eingesetzt. Diesbezüglich wird auf die Antwort zu Frage 12 verwiesen.

Diese eben angesprochenen Bereiche übergreifend, beeinflußt die Politik der Bundesregierung mit einer ganzen Reihe von Maßnahmen sowohl des Ordnungsrechts als auch der Förderpolitik die Art und die Bodenbindung landwirtschaftlicher Tierhaltung im Hinblick auf die im Konzept „Der künftige Weg“ dargestellten Ziele und Prinzipien.

Unter den Regelungen des Ordnungsrechts sind insbesondere zu nennen

- die Genehmigungsvoraussetzungen nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung,
- die Gefährdungshaftungsregelung nach Maßgabe des Umwelthaftungsgesetzes und
- die tierschutzrechtlichen Bestimmungen auf der Grundlage des Tierschutzgesetzes.

Zu den förderpolitischen Maßnahmen gehören

- die aus den Bestimmungen des § 51 Bewertungsgesetz folgenden steuerrechtlichen Regelungen,
- die Beschränkung der Gewährung der Gasölverbilligung auf Betriebe der Landwirtschaft, die pflanzliche oder tierische Erzeugnisse durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung gewinnen,
- die Beschränkung der Förderung einzelbetrieblicher Investitionen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ auf Unternehmen der Landwirtschaft, die die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebes im Sinne des Einkommensteuerrechts erfüllen (oder die unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen), und die ferner die Vorgaben der Düngeverordnung erfüllen,
- ferner bei Förderung von Investitionen im Bereich der Schweinehaltung die Fördervoraussetzung, daß 35 % der verbrauchten Futtermenge im eigenen Betrieb erzeugt werden können,
- die Viehbesatzobergrenzen im Rahmen der Förderung extensiver Produktionsverfahren innerhalb der o. a. Gemeinschaftsaufgabe sowie
- die Viehbesatzobergrenzen und Extensivierungszuschläge bei den im Rahmen der Agrarmarktpolitik gewährten Tierprämien.

Somit werden zum einen Mindestanforderungen an alle Formen der Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere festgelegt. In welchem Maße eine konkrete Tierhaltungsanlage diese Anforderungen erfüllt, kann seitens der Bundesregierung nicht abschließend beurteilt werden, sondern ist Ergebnis einer Prüfung der nach Landesrecht zuständigen Behörden, die die Besonderheiten des Einzelfalls und die Gegebenheiten des Standorts einbezieht.

Zum anderen wird mit den genannten förderpolitischen Maßnahmen ein hoher Grad der Zielerreichung angestrebt.

12. Sieht die Bundesregierung vor dem Hintergrund der Normenkontrollklage des Landes Nordrhein-Westfalen und ihres eigenen Agrarkonzepts sowie der kritischen Haltung weiter Kreise der Bevölkerung und neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse Handlungsbedarf zur Neufassung der Hennenhaltungsverordnung?

Die Bundesregierung geht davon aus, daß die Hennenhaltungsverordnung den Anforderungen des Tierschutzgesetzes genügt, die im Jahr 1990 eingereichte Normenkontrollklage also ins Leere

geht. Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 86/113/EWG des Rates vom 25. März 1986 zur Festsetzung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen in Käfigbatteriehaltung (ABl. EG Nr. L 95 S. 45), die wegen eines Formfehlers zunächst aufgehoben, dann aber in ihrem verfügenden Teil unverändert als Richtlinie 88/166/EWG des Rates vom 7. März 1988 (ABl. EG Nr. L 74 S. 83) erneut erlassen wurde.

Diese Richtlinie stellt einen zwar kleinen, aber nicht zu unterschätzenden ersten Schritt der EG zur Verbesserung des Tierschutzes bei Legehennen dar.

Nach den Bestimmungen der EG-Richtlinie sollte die Kommission vor dem 1. Januar 1993 einen Bericht vorlegen, um dem Fortschritt in der Entwicklung tierschutzgerechter Haltungsformen durch geeignete Vorschläge Rechnung zu tragen; dies ist eine Art Revisionsklausel. Der Wissenschaftliche Veterinärausschuß hat schon 1992 einen Bericht über den Tierschutz bei Legehennen in verschiedenen Haltungssystemen vorgelegt und mit seinem am 30. Oktober 1996 verabschiedeten Bericht aktualisiert; dennoch liegt der Bericht der Kommission – obwohl er bereits mehrfach auch von deutscher Seite dringend angemahnt wurde – bedauerlicherweise noch immer nicht vor.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die tierschutzrechtlichen Mindestanforderungen an die Haltung von Legehennen weiterentwickelt und verbessert sowie EU-weit durchgesetzt werden müssen. Sie hat dazu auch in ihrem jüngsten Tierschutzbericht (Drucksache 13/7016) ausführlich Stellung genommen.

13. Hält es die Bundesregierung für angebracht, über eine gewerbliche Tierhaltungsanlage in der in Mecklenburg-Vorpommern beantragten Ausprägung erst dann zu entscheiden, wenn die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Normenkontrollklage Nordrhein-Westfalens vorliegt?

Wie im einzelnen begründet die Bundesregierung ihre Haltung hierzu?

Die bereits vor sieben Jahren eingereichte Normenkontrollklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Die fragliche Tierhaltungsanlage ist daher an den einschlägigen Rechtsvorschriften zu bemessen. Es bestehen somit ausreichende rechtliche Grundlagen, um über den Antrag auf Errichtung der Anlage zu entscheiden.





---

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44  
ISSN 0722-8333